

Behalten Sie Ihr Leben in der Hand

Mit einer Vorsorgevollmacht und
Patientenverfügung







Warum und wie vorsorgen? 2

Die Vorsorgevollmacht

Wozu braucht man sie? 5
Was kann sie regeln? 6
Welche Vorteile bringt sie? 9
Wie wird sie rechtssicher? 10
Warum notariell beurkunden? 13
Wo und wie wird sie verwahrt? 14
Was kostet das alles? 17

Die Betreuungsverfügung

Was kann sie regeln und was nicht? 18

Die Patientenverfügung

Wann wird sie wichtig? 21
Wie ergänzt sie die Vorsorgevollmacht? 22

Informationen und Kontakt 24

Warum und wie vorsorgen?

Jeder möchte über das, was er sich geschaffen und erarbeitet hat, nach seinen eigenen Vorstellungen verfügen. Dazu gehört auch die testamentarische Regelung des Nachlasses. Aber was ist mit dem eigenen Leben? Wer bestimmt, wenn man selbst nicht mehr in der Lage dazu sein sollte, wie und wo man nach einem Unfall, bei Krankheit oder im Alter medizinisch behandelt oder gepflegt wird? Wer verwaltet das Vermögen, erledigt Bankgeschäfte und entscheidet so für einen, wie man es selbst tun würde?

Sie können Ihr Leben auch in solchen Fällen in der Hand behalten – wenn Sie Ihren eigenen Willen rechtzeitig deutlich machen. In einer Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung oder Patientenverfügung. Und dafür, dass Ihr „vorletzter Wille“ auch richtig umgesetzt wird, sorgt Ihr Notar.

A young woman with curly hair is hugging an elderly man with a beard. The man is smiling and looking towards the woman. The background is a soft, out-of-focus indoor setting.

Ihr Wille ist das, was zählt

Die Vorsorgevollmacht

Die Betreuungsverfügung

Die Patientenverfügung

Bestimmen Sie, wer entscheiden darf



Bevollmächtigen Sie nur jemanden, in dessen Zuverlässigkeit und Integrität Sie volles Vertrauen haben. Auch das im Gesetz vorgesehene Notvertretungsrecht für Ehegatten und Lebenspartner macht eine Vorsorgevollmacht nicht entbehrlich.

Die Vorsorgevollmacht – Wozu braucht man sie?

Das Gesetz ist eindeutig: Wer nicht mehr dazu in der Lage ist, seine Angelegenheiten ganz oder teilweise selbst zu regeln, erhält einen gerichtlich bestellten Betreuer, jedenfalls sofern und soweit nicht das sogenannte zeitlich befristete gesetzliche Notvertretungsrecht für Ehegatten und Lebenspartner eingreift. Aber können Sie sicher sein, dass der gerichtlich bestellte Betreuer auch derjenige ist, der wirklich ganz in Ihrem Sinne entscheidet und handelt? Mit einer Vorsorgevollmacht können Sie eine solche Betreuung verhindern. Denn Sie bevollmächtigen damit eine Person Ihres Vertrauens, an Ihrer Stelle und ohne Einschaltung eines Gerichts zu handeln – entsprechend Ihren Wünschen in nahezu allen vermögensrechtlichen und persönlichen Bereichen. Ausgeschlossen sind lediglich Dinge, die man nach dem Gesetz persönlich regeln muss, zum Beispiel das Verfassen oder Ändern eines Testaments oder Erbvertrages.

Sie fragen sich, warum dazu nicht automatisch Ihre nächsten Angehörigen bevollmächtigt sind? Die Antwort ist einfach: Diese Personen dürfen Sie bei rechtsverbindlichen Erklärungen und Entscheidungen nicht gesetzlich vertreten. Egal ob es um Bankgeschäfte oder medizinische Maßnahmen geht. Denn nach dem Gesetz dürfen verbindliche Entscheidungen für einen Volljährigen nur durch einen Betreuer oder Bevollmächtigten getroffen werden.

Etwas anderes gilt seit dem 01.01.2023 für Ehegatten und Lebenspartner. Diesen steht kraft Gesetzes ein zeitlich befristetes Notvertretungsrecht für deren Ehegatten bzw. Lebenspartner zu. Allerdings nur in Gesundheitsangelegenheiten und nur für einen Zeitraum von maximal sechs Monaten. Für nicht vom Notvertretungsrecht erfasste Geschäfte, wie beispielsweise Bankgeschäfte, muss ohne Vorsorgevollmacht im Betreuungsfall zwingend ein gerichtlicher Betreuer bestellt werden.

Was kann sie regeln?

Sie allein bestimmen, was Ihre Vorsorgevollmacht beinhaltet. Beispielsweise haben Sie die Möglichkeit, eine Person Ihres Vertrauens nur zur Vertretung in vermögensrechtlichen Angelegenheiten zu bevollmächtigen. In der Regel geht eine Vorsorgevollmacht aber darüber hinaus und beinhaltet auch persönliche Angelegenheiten, die sehr weitreichend sein können.

Mit einer typischen Vollmacht in Vermögensangelegenheiten darf Ihre Vertrauensperson für Sie:

- Post entgegennehmen und öffnen,
- Verträge schließen,
- Bankgeschäfte erledigen,
- Ihr gesamtes Vermögen verwalten.

Mit einer typischen Vollmacht in persönlichen Angelegenheiten darf Ihre Vertrauensperson:

- im Krankheitsfall umfassende Auskunft von Ärzten verlangen,
- bestimmen, ob und welche Untersuchungen und ärztliche Behandlungen vorgenommen werden – auch wenn Sie in Lebensgefahr sein sollten,
- über den Abbruch lebensverlängernder Maßnahmen entscheiden,
- über eine Organspende entscheiden.



Lassen Sie die Inhalte Ihrer Vorsorgevollmacht unmissverständlich und rechtlich verbindlich formulieren.

Heute regeln, was später Sicherheit gibt



Die Vorsorgevollmacht

Die Betreuungsverfügung

Die Patientenverfügung



Vorsorge nach
ganz persönlichen
Wünschen

Welche Vorteile bringt sie?

Ohne Vorsorgevollmacht müssten Sie sich auf den gesetzlich vorgesehenen Weg verlassen. Das bedeutet, dass das Gericht die Person bestimmt, die Sie vermögensrechtlich und persönlich – abgesehen von den Fällen, in denen das gesetzliche Notvertretungsrecht für Ehegatten und Lebenspartner zeitlich und inhaltlich eingreift – vertritt, wenn Sie dazu nicht mehr in der Lage sein sollten. Außerdem wird dieser Betreuer immer vom Gericht kontrolliert, selbst wenn es Ihr naher Angehöriger ist. Verständlicherweise empfinden dies die meisten Familien als starke persönliche Einschränkung – was es oftmals auch tatsächlich ist. Darüber hinaus ist der gerichtliche Weg zeit- und kostenintensiv.

Mit einer Vorsorgevollmacht bewahren Sie sich Ihre Selbstbestimmung, denn Sie suchen Ihren Bevollmächtigten selbst aus und das macht die gesetzliche Betreuung überflüssig. Sie können in der Vollmacht auch mehrere Personen benennen und bestimmen, ob jede Person alleine für Sie handeln darf oder ob gemeinschaftlich entschieden werden muss. Es zählt allein Ihr Wille.

Auch wenn Sie gerade nicht möchten, dass Ihr Ehegatte bzw. Ihr Lebenspartner Sie im Rahmen des gesetzlichen Notvertretungsrechts in Gesundheitsangelegenheiten vertreten kann, können Sie diesbezüglich einen Widerspruch erklären und diesen im Zentralen Vorsorgeregister registrieren lassen oder eine das Notvertretungsrecht verdrängende Vorsorgevollmacht mit individuellen Regelungen hierzu erteilen.



Achten Sie darauf, dass Ihre Vorsorgevollmacht ganz konkrete Anweisungen enthält, wie Ihre Angelegenheiten geregelt werden sollen. Dabei unterstützt Sie Ihr Notar.

Wie wird sie rechtssicher?

Mit einer rechtssicher formulierten Vorsorgevollmacht geben Sie Ihrem Bevollmächtigten größeren Handlungsspielraum, zu Ihrem Besten zu handeln. Das gilt in der Regel für alle denkbaren Aufgabenbereiche. Ausgeschlossen sind lediglich einige sehr persönliche Rechte, zum Beispiel wenn es darum geht, ob lebensverlängernde Maßnahmen abgebrochen werden sollen und die Ärzte dazu anderer Meinung sind als der Bevollmächtigte. In diesem Fall ist eine gerichtliche Zustimmung erforderlich.

Als Vollmachtgeber bestimmen Sie auch, wie lange die Vollmacht gilt – wenn Sie es möchten bis über den Tod hinaus. In diesem Fall darf Ihr Bevollmächtigter auch ohne Erbschein für die Erben handeln. So kann Ihr Nachlass ohne die oft langwierige Erteilung eines Erbscheins abgewickelt werden und zudem lassen sich die Erbscheinkosten vermeiden.



Lassen Sie sich zu erbrechtlichen Gesichtspunkten fachkundig beraten und stimmen Sie Vorsorgevollmacht und Testament bzw. Erbvertrag aufeinander ab.



Mehr Handlungsspielraum zu Ihrem Besten

Die Vorsorgevollmacht

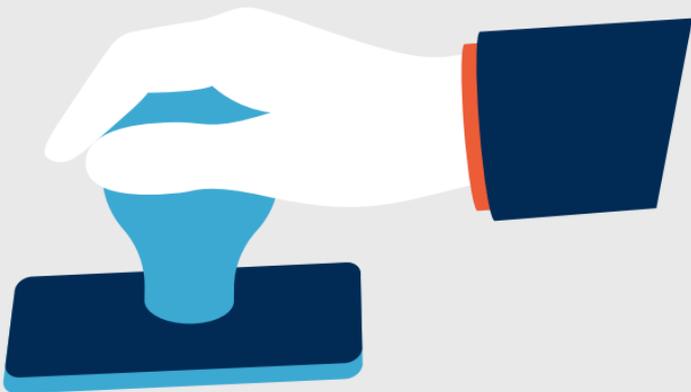
Die Betreuungsverfügung

Die Patientenverfügung

Notarielle Beurkundung

schafft

Rechtssicherheit



Warum notariell beurkunden?

Natürlich gibt es vorgefertigte Vorsorgevollmachten zum Ankreuzen, allerdings haben Sie damit keinen individuellen Gestaltungsspielraum. Außerdem werden privatschriftliche Vollmachten in einigen Fällen nicht anerkannt, da diese nicht die notwendigen formalen Anforderungen erfüllen, zum Beispiel vom Grundbuchamt, vom Handelsregister oder auch von Banken. Wenn Sie sicher gehen wollen, dass Ihre Vollmacht so gilt und ausgeübt wird, wie Sie es möchten, ist eine notarielle Beurkundung der richtige Weg.

Die Vorteile notarieller Beurkundung:

- Beratung und schriftliche Ausarbeitung sind inklusive.
- Alle Formulierungen sind juristisch genau und rechtssicher.
- Sie können individuelle Regelungen treffen.
- Sie wird vom Grundbuchamt und Handelsregister akzeptiert.
- Sie ist Voraussetzung zur Aufnahme von Darlehen, etwa um Pflegekosten zu finanzieren.
- Sie ist fälschungssicher und wird auch von Banken akzeptiert, da Identität und Geschäftsfähigkeit des Vollmachtgebers überprüft wurden.
- Sollte die Vollmacht verloren gehen, erstellt der Notar eine neue Ausfertigung.
- Der Notar kümmert sich um die Registrierung im Zentralen Vorsorgeregister.



Nur bei einer notariell beurkundeten Vorsorgevollmacht können Sie sicher sein, dass sie bei allen Rechtsgeschäften ohne Einschränkungen anerkannt wird.

Wo und wie wird sie verwahrt?

Ihre Vorsorgevollmacht ist ein sehr persönliches Dokument und kann dem Bevollmächtigten weitreichende Befugnisse geben. Deshalb bleibt das Original sicher verwahrt beim Notar. Die Ausfertigung für den Rechtsverkehr darf nur an Sie oder auf Ihre Anweisung hin an andere herausgegeben werden. Für Ihre eigenen Unterlagen können Sie eine Abschrift erhalten, die in keinem Fall als Vollmacht gilt.

Erst wenn der Bevollmächtigte die für ihn bestimmte Ausfertigung bekommt, kann er wirksam für Sie handeln. Das bedeutet: Auch wenn Sie heute eine Vorsorgevollmacht errichten, kann der Bevollmächtigte nichts in Ihrem Namen unternehmen. Das ist erst möglich, wenn er die Urkunde von Ihnen erhält. Den richtigen Zeitpunkt dafür bestimmen allein Sie.



Lassen Sie sich beraten, wie Sie die richtige Umsetzung der Vollmacht am besten kontrollieren und ihren Missbrauch verhindern können.



Alles bleibt
unter Ihrer
Kontrolle

Die Patientenverfügung

Die Betreuungsverfügung

Die Vorsorgevollmacht



Diese Sicherheit
kostet weniger
als Sie denken

Was kostet das alles?

Notarielle Kosten richten sich für alle Notare unterschiedslos nach dem Gerichts- und Notarkostengesetz (GNotKG). Für die Berechnung ist der Geschäftswert, also das Aktivvermögen des Vollmachtgebers zum Zeitpunkt der Beurkundung maßgeblich.

Wichtig zu wissen: Es gibt für die nach Geschäftswert gestaffelten Gebühren eine kostenrechtliche Obergrenze, deshalb kann die Beurkundung der Vorsorgevollmacht auf keinen Fall mehr als diese Höchstgebühr kosten – egal wie hoch das Aktivvermögen ist. Diese Gebühr beinhaltet alle Kosten von der notariellen Beratung über die Entwurfserstellung, Einarbeitung etwaiger Änderungswünsche und gesamte Abwicklung bis zur Beurkundung selbst. Ausgenommen sind lediglich Schreibauslagen und Kosten für Kopien, Telefon, Porto sowie die mögliche Registrierung.

Um von vornherein zu verhindern, dass das Gericht einen Betreuer bestellt, können Sie Ihre Vorsorgevollmacht im Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer registrieren lassen. Ihr Notar gibt dafür lediglich die Daten der Vollmacht weiter, das Original bleibt bei ihm. Auf dieses Register hat das Gericht im Bedarfsfall Zugriff und kann sofort sehen, dass Sie eine Vollmacht erstellt haben und wo sie liegt. Auch für Ärzte wird ab dem Jahr 2023 ein entsprechendes Einsichtsrecht in das Vorsorgeregister geschaffen. Selbstverständlich können Sie auch eine registrierte Vollmacht jederzeit widerrufen, wenn Sie eine andere Person bevollmächtigen möchten.



Lassen Sie Ihre Vorsorgevollmacht bei der Bundesnotarkammer registrieren, damit das Gericht oder der Arzt diese bei Bedarf sofort findet. Das bewahrt Sie vor unerwünschter gesetzlicher Betreuung.

Die Betreuungsverfügung – Was kann sie regeln und was nicht?

Ohne rechtswirksame Vorsorgevollmacht schreibt das Gesetz im Bedarfsfall die gerichtliche Bestellung eines Betreuers vor, den das Gericht grundsätzlich selbst auswählt. Wenn Sie sich nicht darauf, sondern lieber auf jemanden Ihres Vertrauens verlassen möchten, können Sie mit einer Betreuungsverfügung Ihren Betreuer vorschlagen. Sollten keine wichtigen Gründe gegen diese Person sprechen, wird sich das Gericht an Ihren Vorschlag halten. Außerdem können Sie in dieser Verfügung Wünsche definieren, wie Ihre Betreuung ausgeführt werden soll. Daran muss sich Ihr Betreuer grundsätzlich halten – es sei denn, die Anweisungen sind gegen Ihr Wohl.

Auf jeden Fall wird dieser Betreuer – anders als bei der Vorsorgevollmacht – vom Gericht kontrolliert und braucht für manche Rechtsgeschäfte dessen Zustimmung.



Die Betreuungsverfügung empfiehlt sich dann, wenn Sie niemanden haben, dem Sie eine Vollmacht anvertrauen möchten.

Vertrauen statt Bevormundung

Die Vorsorgevollmacht

Die Betreuungsverfügung

Die Patientenverfügung

Ihr Selbstbestimmungsrecht geht vor



Die Patientenverfügung – Wann wird sie wichtig?

Zu Ihrem Recht auf ein selbstbestimmtes Leben gehören auch Situationen, in denen Sie selbst entscheidungsunfähig sind, zum Beispiel durch einen Unfall. Für diese Fälle gibt es die Patientenverfügung. In ihr legen Sie schriftlich fest, ob und wie Sie in bestimmten Situationen ärztlich behandelt werden möchten. So wahren Sie Ihr Selbstbestimmungsrecht und können entscheiden, welche lebenserhaltenden oder lebensverlängernden Maßnahmen für Sie getroffen werden, denn die Ärzte sind grundsätzlich an Ihren Willen gebunden.

Die Patientenverfügung:

- Tritt in Kraft, wenn Sie Ihren Willen nicht mehr selbst äußern können.
- Anweisungen sind für Ärzte und Vorsorgebevollmächtigte bzw. Betreuer grundsätzlich bindend.
- Beinhaltet im Gegensatz zur Vorsorgevollmacht nur Weisungen gegenüber behandelnden Ärzten.
- Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Ärzten und dem Vorsorgebevollmächtigten bzw. dem Betreuer entscheidet das Gericht im Sinne des Patientenwillens.



Achten Sie darauf, dass Ihre Patientenverfügung alle Ihre Wünsche und Weisungen enthält, damit sie von den Beteiligten richtig umgesetzt werden können, und besprechen Sie sich dazu mit Ihrem Arzt.

Wie ergänzt sie die Vorsorgevollmacht?

Wenn Sie sich Gedanken um Ihre Zukunft machen und absichern möchten, dass Ihr Wille Vorrang hat, gibt es bei der Entscheidung zur Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung kein Entweder-oder. Denn die eine ersetzt nicht die andere.

In einer Vorsorgevollmacht bestimmen Sie, wer für Sie im Bedarfsfall vermögensrechtlich und persönlich entscheiden kann. In der Patientenverfügung definieren Sie Ihre konkreten Behandlungswünsche für Situationen, in denen Sie Ihren Willen nicht mehr äußern können. Deshalb ist es wichtig, Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung zu kombinieren. So können Sie sicher sein, dass Ihr Bevollmächtigter an Ihre Wünsche gebunden und gleichzeitig ermächtigt ist, sie auch durchzusetzen.



Sichern Sie die Rechtsverbindlichkeit Ihrer Vorsorgevollmacht und Ihrer Patientenverfügung durch umfassende, kompetente Beratung und Beurkundung aus einer Hand ab.

Eine Kombination, die Sinn macht



Die Vorsorgevollmacht

Die Betreuungsverfügung

Die Patientenverfügung

Informationen und Kontakt

Notare sind die richtigen Ansprechpartner für Sie, wenn Sie Ihre Interessen rechtlich gesichert wahren wollen. Sie beraten kompetent und neutral, entwerfen Ihren individuellen Vertrag und erledigen den Vollzug Ihrer Urkunde – vom Grundstücksrecht über Erb- und Familienrecht bis zum Gesellschaftsrecht. Und Sie können sich darauf verlassen, dass Ihr Notar Ihre Rechte und Ansprüche absichert und so für Rechtsfrieden und Rechtssicherheit sorgt.

Bitte wenden Sie sich für weitere Informationen an den
Bayerischen Notarverein e.V. | notarverein@notare-bayern-pfalz.de

Lesen Sie außerdem:

- 1 Alles, was Recht ist. Mit einem Notar stehen Sie auf der sicheren Seite.
- 2 Kühler Kopf für Herzenssachen. Verträge und Vereinbarungen für Ehe, Partnerschaft und Familie.
- 3 Hinterlassen Sie Klarheit. Worauf es beim Vererben und Schenken wirklich ankommt.
- 4 Vom Wunsch zur Wirklichkeit. Immobilienkauf braucht Sicherheit.
- 5 Damit Sie die Zukunft nicht überholt. Unternehmensgründung auf solider Basis.
- 6 Behalten Sie Ihr Leben in der Hand. Mit einer Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung.

Impressum

Herausgegeben von

Bayerischer Notarverein e. V. | Copyright © 2023

Ottostraße 10/III, 80333 München

T. +49 (0)89 55166-0

notarverein@notare-bayern-pfalz.de

Öffentlichrechtliche Kammern der Notare sind:

 Landesnotarkammer Bayern
Ottostraße 10/III | 80333 München
T. +49 (0)89 55166-0
F. +49 (0)89 55089-57
www.notare.bayern.de

 Notarkammer Pfalz
Schlossplatz 11a | 66482 Zweibrücken
T. +49 (0) 6332 90 71 10-3
F. +49 (0) 6332 90 71 10-4
www.notarkammer-pfalz.de

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird auf eine geschlechterspezifische Differenzierung teilweise verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung immer für alle Geschlechter.

Fotos

getty images

Design

INTO Branding GmbH

Druck

Universal Medien GmbH, Neuried

www.universalmedien.de



